

§1. Personen und Voraussetzungen

Der Kobudo-Kwai Deutschland e.V. (KKD) kann für hervorragende Verdienste und Leistungen folgende Personen oder Institutionen ehren:

1.1 Mitglieder des KKD

Darunter fallen alle ordentlichen Mitglieder und insbesondere der Gesamtvorstand.

Die Ehrung kann erfolgen für:

- a) Dauer der Zugehörigkeit mindestens 10, 20, 25, 30, 35 Jahre oder länger
- b) Persönlichen Einsatz
- c) Besondere Leistungen.

1.2 Förderer des KKD

1.3 Kampfrichter für

- a) Zahl der Einsätze
- b) Leistungen (Engagement, Qualität)

1.4 Sportler für

- a) Zahl der Einsätze
- b) Errungene Platzierungen

1.5 Vereins-Ansprechpartner / Abteilungsleiter für

- a) Dauer der Abteilungsleitung mindestens 10, 15, 20 Jahre oder länger
- b) Leistungen, welche über den Verein besonders dem KKD zugute kommen

1.6 Vereine / Abteilungen für

- a) Alter des Vereines / der Abteilung
- b) Aktivitäten und über die Vereinsaufgaben hinaus getätigte Leistungen

§2. Vorschläge für Ehrungen

Es ist nicht Aufgabe des KKD, über die Kriterien für eine Ehrung Buch zu führen. Vielmehr sollen in Frage kommende Personen von den Mitgliedern, insbesondere den Vereinsleitern und dem Gesamtvorstand, dem Präsidium vorgeschlagen werden.

§3. Antragstellung und Verleihung

Die Antragstellung ist formlos an die Geschäftsstelle zu richten. Die Entscheidung über die Vergabe einer Ehrung obliegt dem Präsidium in Absprache mit dem Gesamtvorstand.

Die Verleihung findet im Rahmen der Mitgliederversammlung statt. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin vorliegen.

Für die Verleihung sollte das Mitglied nach Möglichkeit persönlich anwesend sein. Auf einen Versand der Ehrengaben bei Nichtanwesenheit besteht kein Anspruch.

Die Namen aller geehrter Personen bzw. Vereine werden im KKD-Rundbrief veröffentlicht.

§4. Ehrenmitgliedschaft des KKD

Diese wird auf Antrag (formlos) des Präsidiums in Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand verliehen. Voraussetzung für diese Ehrung sind höchste Verdienste um das Kobudo.

§5. Sonstige Ehrungen

In Ausnahmefällen kann der Präsident im Einvernehmen mit dem Präsidium außerhalb des Rahmens dieser Ehrenordnung Personen angemessen ehren, die sich um den KKD bzw. seine Zielsetzungen besonders verdient gemacht haben.

§6. Ehrengaben

Die Ehrengabe besteht aus einer Urkunde sowie einem Sachgeschenk oder einer Ehrennadel.

§7. Inkrafttreten

Diese Ordnung ist von der Mitgliederversammlung genehmigt und tritt zum 15.10.2005 in Kraft.